

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.089.946

Wien, am 7. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA, und weitere Abgeordnete haben am 20. Jänner 2022 unter der Nr. **9509/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „wie kam US-Milliardär Epstein zu einem österreichischen Pass?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wurden nach Bekanntwerden des beschriebenen Sachverhalts Ermittlungen dahingehend eingeleitet, wer unter welchen Umständen Epsteins österreichischen Reisepass ausgestellt hat?*
 - a. *Wenn ja, zu welchen Ergebnissen kamen diese?*
 - b. *Wenn ja, wer zeichnete wann für dafür verantwortlich?*
 - c. *Wenn ja, wie war es möglich, dass Jeffrey Epstein diesen mehr als dreißig Jahre besitzen und bei mehreren Reisen verwenden konnte?*
 - d. *Wenn ja, wurde gegen die ermittelten Verantwortlichen Anzeige erstattet und entsprechende Verfahren eingeleitet?*
 - e. *Falls nein, warum nicht?*

Die Erhebungen konnten die Existenz des gegenständlichen österreichischen Reisepasses bislang nicht bestätigen, weshalb auch keine entsprechenden Erkenntnisse vorliegen.

Zur Frage 2:

- *Sind Ihnen noch weitere Fälle derartiger Scheinpässe bekannt?*
 - a. *Wurden diesbezügliche Untersuchungen durchgeführt?*
 - b. *Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?*
 - c. *Wenn ja, um welche Personen handelte es sich?*
 - d. *Wenn ja, wie viele Scheinpässe konnten festgestellt werden und wer war jeweils für die Ausstellung verantwortlich?*
 - e. *Wenn ja, welche Konsequenzen wurden nach diesen Erkenntnissen gesetzt?*
 - f. *Falls nein, warum nicht?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Ein diesbezüglicher Fall ist jedoch aus dieser Gesetzgebungsperiode auch nicht bekannt.

Zur Frage 3:

- *Wie viele Personen, welche nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sind, verfügen über einen österreichischen Pass, gegliedert nach Reisepässen, Dienstpässen und Diplomatenpässen?*
 - a. *Wer war jeweils für die Ausstellung verantwortlich und aus welchen Gründen erfolgte diese jeweils?*
 - b. *Bestehen internationale oder bilaterale Abkommen, auf welche diese Passausstellungen zurückzuführen sind?*
 - c. *Wenn ja, welche?*

Gemäß § 4 Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992 idgF, dürfen sowohl gewöhnliche Reisepässe als auch Dienstpässe und Diplomatenpässe nur für Personen ausgestellt werden, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Somit stellt sich die Frage nach der Ausstellung derartiger Pässe an Fremde nicht.

Ich darf dazu ausführen, dass Dienstpässe Reisepässe sind, die mit einer Gültigkeitsdauer von längstens fünf Jahren für einen qualifizierten, im Passgesetz definierten Personenkreis ausgestellt werden. Es sind dies Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage, Mitglieder der Landesregierungen, die Präsidenten und Vizepräsidenten der Höchstgerichte, der Präsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft und Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes und der Länder, wenn das für ihre

Dienstrechtsangelegenheiten zuständige oberste Verwaltungsorgan bestätigt, dass die Ausstellung eines Dienstpases aus dienstlichen Gründen geboten ist.

Weiters werden Dienstpässe ausgestellt für Beamte, Vertragsbedienstete und andere Personen, die zur Besorgung von Angelegenheiten des Bundes, der Länder oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften bei österreichischen Berufsvertretungsbehörden in dienstlicher Verwendung stehen, sowie deren Ehegatten oder eingetragene Partner und minderjährige Kinder, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben sowie für Honorarkonsuln, die für die Republik Österreich tätig sind, deren Ehegatten oder eingetragene Partner und minderjährige Kinder, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben und keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Für andere Personen werden Dienstpässe ausgestellt, wenn sie zur Besorgung von Angelegenheiten des Bundes, der Länder oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften in das Ausland reisen und der nach dem Reisezweck zuständige Bundesminister, bzw. – wenn die Reise in Angelegenheiten eines Landes unternommen wird – die Landesregierung, bestätigt, dass die Ausstellung eines Dienstpases geboten ist.

Der Dienstpass muss nach Beendigung der für die Ausstellung des Dienstpases maßgeblichen Funktion unverzüglich der ausstellenden Behörde zur Entwertung zurückgestellt werden.

Diplomatenpässe sind Reisepässe, die mit einer Gültigkeitsdauer von längstens fünf Jahren ausgestellt werden für den Bundespräsidenten sowie dessen Ehegattin oder eingetragenen Partner, die Präsidenten des Nationalrates und des Bundesrates sowie die Vizepräsidenten des Bundesrates, die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre, die Mitglieder des außenpolitischen Ausschusses des Nationalrates sowie die in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments, für leitende Bedienstete des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten und sonstige Beamte des höheren auswärtigen Dienstes mit Ausnahme von Beamten im Ruhestand, sonstige Vertragsbedienstete des höheren auswärtigen Dienstes nach erfolgreich abgelegter Dienstprüfung. Weiters wird ein Diplomatenpass ausgestellt für Mitglieder des diplomatischen Personals österreichischer Berufsvertretungsbehörden sowie deren Ehegatten oder eingetragene Partner, minderjährige Kinder, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben und sonstige im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige, ebenso für die Leiter von Koordinationsbüros der Österreichischen Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit und deren Stellvertreter sowie deren Ehegatten oder eingetragene Partner, minderjährige Kinder, wenn sie mit diesen im

gemeinsamen Haushalt leben und sonstige im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige. Auch für andere Personen, die von der Republik Österreich in diplomatischer oder konsularischer Funktion im Ausland eingesetzt werden und für Personen, die in leitender Funktion im Rahmen internationaler Organisationen und Einrichtungen tätig sind, wenn diese Tätigkeit im außenpolitischen Interesse der Republik Österreich liegt, kann ein Diplomatenpass ausgestellt werden.

Mit Beendigung der für die Ausstellung eines Diplomatenpasses maßgeblichen Funktion erlischt der Anspruch auf einen Diplomatenpass. Der Diplomatenpass muss unverzüglich der ausstellenden Behörde zur Entwertung zurückgestellt werden.

Das Passgesetz 1992 regelt somit sehr detailliert welchen österreichischen Staatsbürgern welcher Reisepass ausgestellt wird bzw. werden kann. Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können somit nicht in den Genuss eines österreichischen Reisedokumentes gelangen.

Gerhard Karner

